

## § 10 Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft bzw. Forschung und Lehre. Wissenschaft, Forschung und Lehre werden von der Rechtsprechung als einheitliches Freiheitsrecht (Wissenschaftsfreiheit) behandelt, wobei zwischen Forschung und Lehre zwar differenziert wird, der Wissenschaft aber keine eigenständige Bedeutung zukommt, weil nur wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre geschützt sind.

### I. Schutzbereich der Kunstfreiheit

Ziel des Grundrechts ist es, „die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensprozeß sich frei soll entwickeln können. Über die "Richtigkeit" seiner Haltung gegenüber der Wirklichkeit kann nur der Künstler selbst entscheiden. Insoweit bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozeß vorzuschreiben“<sup>1</sup>

#### 1. Sachlicher Schutzbereich

Problem der Schutzbereichsbestimmung ist es, dass einerseits Kunst ihrem Wesen nach schwer in das Korsett von Definitionen zu fassen ist, die Definition also Gefahr läuft, entgegen den obigen Schutzziele den Kunstinhalt fremd zu bestimmen, andererseits aber staatliche Stellen unter den Tatbestand des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG subsumieren müssen. Das BVerfG geht davon aus, dass es unmöglich sei, Kunst generell zu definieren.<sup>2</sup> Es werden verschiedene Kunstbegriffe diskutiert:

- **Formeller Kunstbegriff:** Zuordnung zu einer anerkannten Kategorie künstlerischen Schaffens, etwa Malerei, Gesang, Baukunst, Ballett, Bildhauerei. Problem: Neue Kunstformen werden nicht erfasst, sodass das Freiheitsgrundrecht entgegen seiner Ratio gerade das Tradierte und dessen Beharrungskräfte schützt.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 30, 173 (190).

<sup>2</sup> BVerfGE 67, 213 (225), mit folgender Erläuterung: „Daß in der Kunsttheorie jeglicher Konsens über objektive Maßstäbe fehlt, hängt allerdings auch mit einem besonderen Merkmal des Kunstlebens zusammen: die "Avantgarde" zielt gerade darauf ab, die Grenzen der Kunst zu erweitern. Dies und ein weitverbreitetes Mißtrauen von Künstlern und Kunsttheoretikern gegen starre Formen und strenge Konventionen sind Eigenheiten des Lebensbereichs Kunst, welche zu respektieren sind und bereits darauf hindeuten, daß nur ein weiter Kunstbegriff zu angemessenen Lösungen führen kann“.

- **Materieller Kunstbegriff:** Ergebnis einer „freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden“.<sup>3</sup>
- **Offener Kunstbegriff:** Nach der Rechtsprechung ist „das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung [...], daß es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt“.<sup>4</sup> Auch ungewöhnliche Kunstformen – etwa Happenings, Spontankunst usf. – können damit angemessen erfasst werden.
- **Drittanererkennung:** Wenn ein Kunstsachverständiger die Kunsteigenschaft bejaht. Unbrauchbar, weil insoweit das Individualgrundrecht von einer Willensbetätigung Dritter abhängt, die qua staatlicher Ermächtigung zum Kunstrichter werden.

Das BVerfG verwendet die Begriffe nicht alternativ, sondern im Sinne einer wechselseitigen Ergänzung, um die Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen und deren Schutzanspruch angemessen zu erfassen. Fällt ein Kunstwerk unter einen Kunstbegriff – der offene hat insoweit Auffangfunktion –, ist der SB eröffnet.

Auch Vorbereitungshandlungen, die der späteren Schaffung eines Kunstwerks dienen (etwa Entwurf oder Orchesterprobe) fallen in den Schutzbereich.<sup>5</sup>

Kunst darf gerade auch anstößig oder provokativ sein. So hat das BVerfG etwa festgestellt, dass pornografische Eigenschaften einem Werk nicht den künstlerischen Charakter nehmen.<sup>6</sup> Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein.<sup>7</sup>

Im Übrigen verpflichtet die Kunstfreiheit dazu, Werke auch „kunstfreundlich“ zu deuten, um ihnen einen geschützten Inhalt zuzuweisen, bzw. Normen „kunstfreundlich“ anzuwenden:<sup>8</sup>

- Straßenkunst bedarf keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, wenn andere Kommunikation zulässig ist.
- Urinieren auf die Bundesflagge<sup>9</sup> oder Persiflage auf das Deutschlandlied<sup>10</sup> müssen keine Verunglimpfung sein, sondern können als Satire bzw. künstlerische Kritik an gesellschaftlichen Widersprüchen gedeutet werden.
- Bei künstlerischen Erzählungen (Roman, Film, Kurzgeschichte usf.) gilt grundsätzlich die Vermutung der Fiktionalität.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> BVerfGE 30, 173 ff. – Mephisto.

<sup>4</sup> BVerfGE 67, 213 (227 f.).

<sup>5</sup> *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Rn. 663.

<sup>6</sup> BVerfGE 83, 130 (138 f.).

<sup>7</sup> BVerfGE 119, 1 – „Esra“.

<sup>8</sup> Diese und weitere Beispiele bei *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Rn. 667.

<sup>9</sup> BVerfGE 81, 278.

<sup>10</sup> BVerfGE 81, 298.

<sup>11</sup> BVerfGE 119, 1 (28).

## 2. Persönlicher Schutzbereich

Werkbereich und Wirkungsbereich, sprich: neben dem Künstler/der Künstlerin auch die Personen, die Kunstwerke ausstellen, vorführen usf. (etwa der Gallerist, der Theaterintendant, der Verleger). „So weit es zur Herstellung der Beziehungen zwischen Künstler und Publikum der publizistischen Medien bedarf, sind auch die Personen durch die Kunstfreiheitsgarantie geschützt, die eine solche vermittelnde Tätigkeit ausüben“.<sup>12</sup>

## 3. Schutzbereichsbegrenzungen?

Die Rechtsprechung hat erkennen lassen, dass sie die Weite des Schutzbereichs durch sachbereichsimmanente Grenzen wieder einengen will: Die Kunstfreiheit erstreckt sich von vornherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme fremden Eigentums oder die Beeinträchtigung sonstiger grundrechtlich geschützter Positionen.<sup>13</sup> Richtigerweise geht es jedoch hierbei nicht um Fragen des Schutzbereichs, sondern um solche der Schrankenziehung.

## II. Schranken

Die Kunstfreiheit steht unter keinem expliziten Vorbehalt. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG lassen sich auf diese nicht übertragen (vgl. schon den Wortlaut: „Diese Rechte“, der sich unzweifelhaft nur auf Abs. 1 bezieht). Ein Schrankentransfer von Art. 2 Abs. 1 GG würde den gewollten besonderen Schutz der Kunstfreiheit unterlaufen und wäre systematisch nicht plausibel.

Daher steht Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nur unter der Schranke *kollidierenden Verfassungsrechts*. „Die Kunstfreiheit ist nicht mit einem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt versehen. Sie ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen“.<sup>14</sup> D. h. zulässige Beschränkungen

- ein formelles Gesetz als Grundlage erfordern und
- nur zum Schutz gleich- oder höherwertiger Güter mit Verfassungsrang zulässig sind.

Bsp. 1: Eine Verunglimpfung der Staatssymbole (§ 90a StGB) kann grundsätzlich verboten werden, auch wenn diese künstlerisch erfolgt, weil sich Art. 22 Abs. 2 GG (Bundesflagge) die verfassungsimmanente Entscheidung entnehmen lässt, dass der Staat Staatssymbole haben darf und diese als Bestandteil einer öffentlichen Inszenierung demokratischer Hoheitsgewalt auch verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

Bsp. 2: Das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt ggf. Unterlassungsansprüche gegen einen Künstler, wenn dieser durch sein Kunstwerk Dritte in ihrem persönlichen Achtungsanspruch verletzt, etwa Details aus dem Intimleben künstlerisch verarbeitet und die betroffene Person identifizierbar ist.<sup>15</sup> Dies führt letztlich zu Güterabwägungen: Die „Spannungslage zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit“ kann „nicht allein auf die Wirkungen eines Kunstwerks im außerkünstlerischen Sozi-

---

<sup>12</sup> BVerfGE 119, 1 (22).

<sup>13</sup> BVerfG (Vorprüfungsausschuss), NJW 1984, 1293 (1294) – Sprayer von Zürich.

<sup>14</sup> BVerfGE 119, 1 (23).

<sup>15</sup> BVerfGE 119, 1 (23 ff.).

albereich abheben [...]“; sie muss vielmehr „auch kunstspezifischen Gesichtspunkten Rechnung tragen muss. Die Entscheidung darüber, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, kann daher nur unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden.“<sup>16</sup>

Bsp. 3: Die Ausstellung von auffälligen Kunstwerken, die die Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, kann mit Blick auf Art. 20a GG (Landschaft als zu erhaltende natürliche Ressource) beschränkt werden.<sup>17</sup>

Bsp. 4: Happening-Kunst, die mit Quälerei von Tieren verbunden ist, kann unter Bezugnahme auf das Staatsziel des Tierschutzes (Art. 20a GG) untersagt werden.

### III. Wissenschaftsfreiheit

#### 1. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Wissenschaft ist nach der Rechtsprechung jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.<sup>18</sup> Jeder Grundrechtsträger hat daher ein **Abwehrrecht** gegen jede staatliche Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.<sup>19</sup> Vorliegend ist zwar die Wissenschaft thematisch insoweit berührt, als diese zum Aufgabenbereich gehört, der dem FB durch das BayHG zugewiesen wurde. Allerdings findet durch das Gesetz **keine inhaltliche Einflussnahme** auf den Wissenschaftsbetrieb oder Erkenntnisgewinnungsprozesse statt. Der Wissenschaftsbetrieb wird lediglich durch inhaltsneutrale **Organisationsregelung** ausgestaltet und damit die Bedingungen geschaffen, unter denen wissenschaftliches Arbeiten möglich erscheint.

#### 2. Objektiv-rechtliche Dimension

Daneben kann Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in seiner **objektiv-organisationsrechtlichen Grundrechtsfunktion** berührt sein. Hintergrund ist, dass der Wissenschaftsbetrieb in Deutschland im Wesentlichen staatlich organisiert und finanziert ist. Der einzelne Wissenschaftler sowie die mit Entscheidungen im Wissenschaftsbetrieb betrauten Kollegialorgane sind daher darauf angewiesen, dass der Staat ihnen angemessene Mittel und organisatorische Strukturen zur Verfügung stellt, die dem Wissenschaftler ein wissenschaftliches Arbeiten erst ermöglichen.

„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält neben einem individuellen Freiheitsrecht eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm [...]. Diese Wertentscheidung schließt das Einstehen des Staates, der sich als Kulturstaat versteht, für die Idee einer freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung ein [...]. Der Staat muss danach für funktionsfähige Institutionen eines freien Wissenschaftsbetriebs sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist [...].“

Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erwächst aus dieser Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen [...]. Dieser Freierraum ist nicht nur im Interesse seiner Entfaltung als Wissenschaftler garantiert, sondern auch im Interesse einer dem Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft dienenden Wissenschaft [...]. Daher schützt die Wissenschaftsfreiheit

<sup>16</sup> BVerfGE 119, 1 (28).

<sup>17</sup> BVerwG, NJW 1995, 2648 – Artemis und Aurora

<sup>18</sup> BVerfGE 35, 79 (113).

<sup>19</sup> BVerfGE 35, 79 (112 f.).

*nicht vor Beschränkungen, die für den einzelnen Grundrechtsträger aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Grundrechtsträgern im Wissenschaftsbetrieb unvermeidbar sind [...]*

*Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung [...]. Dem Freiheitsrecht liegt auch der Gedanke zu Grunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitseinstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient [...]. Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar [...]. Zur Sicherung dieses Bereichs gewährleistet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs [...].<sup>20</sup>*

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die objektiven Wertentscheidungen der Wissenschaftsfreiheit auch bei der **Ausgestaltung der Hochschulorganisation** zu berücksichtigen hat. Die konkrete Organisationsform kann nämlich ganz wesentlich vom Einfluss darauf sein, wie wissenschaftliche Entscheidungen in konkreten Machtbeziehungen innerhalb der Hochschulorganisation zustande kommen: „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fordert, die Hochschulorganisation und damit auch die hochschulorganisatorische Willensbildung so zu regeln, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann [...]. Die Teilhabe der Grundrechtsträger an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs ist demnach kein Selbstzweck. Vielmehr dient sie dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen und ist folglich nur im dafür erforderlichen Umfang grundrechtlich garantiert. Die Garantie ist für jeden Wissenschaftler auf solche hochschulorganisatorischen Entscheidungen beschränkt, die seine eigene Freiheit, zu forschen und zu lehren, gefährden können [...]“.<sup>21</sup>

Zu berücksichtigen ist dabei zunächst, dass Entscheidungen, die die **individuelle Wissenschaftsfreiheit** des einzelnen Forschers verletzen, weil sie inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der Wahrnehmung von Forschungstätigkeiten machen, weder Kollegial- noch Leitungsorganen zugewiesen werden dürfen.<sup>22</sup>

### 3. Schranken

Hinsichtlich der Schranken bei konkreten Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit Einzelner gilt das für die Kunstfreiheit Ausgeführte: kollidierendes Verfassungsrecht.

---

<sup>20</sup> BVerfGE 111, 333 (353 f.).

<sup>21</sup> BVerfGE 111, 333 (354).

<sup>22</sup> BVerfGE 111, 333 (356 f.).